

Satzung
über die Erhebung von Marktstandgeldern
in der Gemeinde Glandorf
vom XX.XX.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl S. 830) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe des Standgeldes auf dem Wochenmarkt

Das Standgeld beträgt je Markttag eine Grundgebühr von 5,00 Euro

§ 2

Errechnung des Standgeldes

Auf dem Wochenmarkt werden Bruchteile eines Tages als ganzer Tag berechnet.

§ 3

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht, sobald der Stand zugewiesen worden ist. Bei vorzeitiger Räumung des zugewiesenen Platzes besteht kein Anspruch auf Erstattung des Marktstandgeldes.

§ 4

Zahlung des Standgeldes

Das Standgeld für den Wochenmarkt wird quartalsweise berechnet und per Einzugsermächtigung eingezogen.

§ 5

Nichtzahlung des Standgeldes

Wird die Zahlung des Marktstandgeldes verweigert, so ist der Platz auf Verlangen zu räumen.

§ 6

Erlass

Auf Antrag kann die Gemeinde Glandorf das Marktstandgeld ganz oder teilweise erlassen, wenn die Einziehung im Einzelfall unbillig wäre.

§ 7

Beitreibung, Aufrechnung

1. Das Marktstandgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
2. Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Glandorf, **XX.XX.XXXX**

Gemeinde Glandorf

(Siegel)

Dimek
Bürgermeister